

Westungaris

Mehlversorgung.

Vom 1. September angefangen geschieht die Mehlversorgung auf folgende Weise:

1. In Zukunft werden die monatlichen Mehl- und Brotanweisungen nicht, wie bisher, unmittelbar den bezugsberechtigten Parteien, den Besitzern der Talons, sondern ausschließlich den betreffenden Hausbesitzern ausgefolgt; daher

2. sind an den zur Uebernahme der Mehl- und Brotanweisungen jeweilig so wie auch bisher im vorhinein zu bestimmenden Tagen nicht die bezugsberechtigten Parteien selbst, sondern die einzelnen Hausbesitzer, Hausadministratoren, eventuell deren Bevollmächtigte verpflichtet, in der städtischen Mehlkanzlei zu erscheinen, den in ihrem Besitze befindlichen, auf Grund der Anfang dieses Monats stattgehabten Konfektion verfertigten, mit der Stampiglie der Mehlkanzlei versehenen Hauskonfektionsbogen vorzuweisen, für die in demselben eingetragenen, in ihren Häusern als wohnhaft angemeldeten und konfibrierten Mietparteien die entsprechende Anzahl monatlicher Mehl- und Brotanweisungen zu übernehmen und unter eigener persönlicher Verantwortung den betreffenden bezugsberechtigten Mietparteien sofort zu übergeben. Sollte sich der eventuell Bevollmächtigte diesbezüglich ein Verschulden zu Schulden kommen lassen, oder einen Mißbrauch begehen, so ist hiefür der Hausbesitzer, bezw. der Hausadministrator auch persönlich verantwortlich.

3. Jedermann kann nur in demjenigen Bezirke, in welchem er wohnt — ausschließlich in den in seinem Bezirke befindlichen Mehlverkaufsstellen und Bäckerladen — Mehl, bezw. Brot kaufen. Aus diesem Grunde sind die einzelnen Mehl- und Brotanweisungen noch separat mit der dem betreffenden Bezirke entsprechenden römischen Zahl (I—V) versehen. Die in den einzelnen Bezirken befindlichen Kaufleute und Bäcker dürfen ausschließlich bloß an die Bewohner des betreffenden Bezirkes, bezw. an diejenigen Käufer Mehl und Brot verkaufen, welche eine mit der Nummer des betreffenden Bezirkes versehene Anweisung vorweisen.

4. Die einzelnen Mehl- und Brotanweisungen bestehen aus vier für je eine Woche gültigen, mit arabischen Ziffern (1—4) versehenen Coupons. Jeder einzelne Wochen-Coupon lautet, und zwar bei den Mehlanweisungen auf 80 Deka Rogmehl, bei den Brotanweisungen auf 1 Kilogramm Brotmehl, oder auf ein aus dieser Mehlmenge erzeugtes Brot, dessen Gewicht in ausgekühltem Zustande mit 135—140 Deka bestimmt ist. Vollkommen frisches, noch warmes Brot darf seitens des Bäckers nicht verkauft werden.

5. Insofern der Jahresbedarf der Stadt an Mehl auf Grund der stattgehabten Konfektion seitens des Ministers des Innern nicht endgültig festgesetzt ist; — insoweit ferner nicht wenigstens ein den einmonatlichen Mehlbedarf der Stadt deckendes Mehlquantum ständia zur Verfügung steht, dürfen bloß für eine Woche gültige, mit der betreffenden Wochennummer (arabische Zahl) versehene Coupons eingelöst werden.

6. Jeder Mann, welcher eventuell von anderer Seite Mehl bekommt, ist bei den ansonst zu ge-

wärtigenden Folgen verpflichtet, dasselbe in der städtischen Mehlkanzlei unverzüglich anzumelden und die in seinem Besitze befindlichen Anweisungen zurückzugeben.

7. Die seit der Konfektion unter den Mietparteien vorgekommenen oder fernerhin vorkommenden Veränderungen (Zuwachs oder Abgang) müssen seitens des Hauseigentümers oder des Hausadministrators, bezw. dessen Bevollmächtigten unter Vorweisung des Hauskonfektionsbogens und des Polizeimeldebogens in der städtischen Mehlkanzlei innerhalb der Kanzleistunden unverzüglich angemeldet werden.

8. Diejenigen, welche keinen eigenen Haushalt führen, oder nicht Mitglieder eines selbständigen Haushaltes sind und in die Hauskonfektionsbogen nicht aufgenommen wurden, bekommen ihre wöchentlichen Brotanweisungen auch fernerhin, so wie bisher, in der städtischen Mehlkanzlei.

9. Jeder Hauseigentümer, bezw. Hausadministrator bekommt von amtswegen die Liste der Mehlverkäufer und Bäcker des betreffenden Bezirkes und ist verpflichtet, dieselbe an einem leicht zugänglichen Orte seines Hauses zu affizieren, damit sich jede einzelne seiner Mietparteien orientieren könne, wo und bei wem in dem betreffenden Bezirke Mehl und Brot gekauft werden kann.

Indem wir in Obigem zur Darnachrichtung und Befolgung den Vorgang der Mehlversorgung zur allgemeinen Kenntnis bringen, ersuchen wir gleichzeitig sämtliche Interessenten auch im eigenen Interesse zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, besonders aber zwecks klugloser Abwicklung der Versorgung sich streng an die Anordnungen zu halten und die einzelnen Bestimmungen stets pünktlich einzuhalten.

Dem obbeschriebenen Vorgang entsprechend, bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntnis, daß die für den Monat September gültigen Mehl-

Brotanweisungen bezirksweise

an den tieferstehend bestimmten Tagen vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in der städtischen Mehlkanzlei (im früheren Primatialpalais) ausgefolgt werden, und zwar:

1. Bezirk, Altstadt, am 25. August, Freitag.
2. Bezirk, Ferdinandstadt, am 26. August, Samstag.
3. Bezirk, Franz Josefstadt, am 28. August, Montag.
4. Bezirk, Theresienstadt, am 29. August, Dienstag.
5. Bezirk, Neustadt, am 30. und 31. August, Mittwoch und Donnerstag.

Die in die einzelnen Bezirke gehörenden Hausbesitzer und Hausadministratoren werden hiemit aufgefordert, und zwar unter Hinweis auf Punkt 2 dieser Kundmachung, auf ihre Verantwortlichkeit und die eventuellen Folgen, an dem für ihren Bezirk bestimmten Tage und innerhalb der angegebenen Stunden in der städtischen Mehlkanzlei persönlich unbedingt zu erscheinen oder einen legitimierten Bevollmächtigten zu entsenden, den in ihrem Besitze befindlichen, mit der Stampiglie der Mehlkanzlei versehenen Hauskonfektionsbogen mitzubringen und vorzuweisen, auf Grund dieses Konfektionsbogens für die in demselben eingetragenen, als in ihrem Hause wohnhaft angemeldeten und konfibrierten sämtlichen Mietparteien die entsprechende Anzahl monatlicher Mehl- und Brotanweisungen zu übernehmen und dieselben unter persönlicher Verantwortung den betreffenden bezugsberechtigten Mietparteien sofort zu übergeben.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren werden nachdrücklich aufmerksam gemacht, sich streng an die oben angeführten, bezirksweise bestimmten Austeilungstage zu halten und pünktlich an dem Tage zur Uebernahme der Anweisungen zu erscheinen, welcher Tag für ihren Bezirk als Austeilungstag bestimmt ist.

Gleichzeitig werden die Hausbesitzer und Hausadministratoren aufmerksam gemacht, daß in den Kinderjahren befindliche Personen als Bevollmächtigte nicht akzeptiert werden, solchen Personen werden — selbst wenn sie mit dem Hauskonfektionsbogen erscheinen — Anweisungen nicht ausgefolgt.

Schließlich bringen wir zur Orientierung noch zur allgemeinen Kenntnis, daß die für den Monat September gültigen Mehlanweisungen in grüner Farbe, die Brotanweisungen hingegen in roter Farbe zur Ausgabe gelangen.

Bozsonn, 18. August 1916.

Der Magistrat.